



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

21.277/86

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014	W. 14. GESETZENTWURF
Z'	58 GE/9 86
Datum: 22. SEP. 1986	
Verteilt 22.9.86 f	

Zu GZ 602.303/2-V/5/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem einzelne Bestimmungen des Washingtoner Übereinkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden sollen

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 22.Juli 1986.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat stets die Ansicht vertreten, daß die Erhebung von Bestimmungen einzelner Gesetze in den Rang von Verfassungsbestimmungen nur in Ausnahmsfällen und in sehr restriktivem Maße erfolgen sollte. Im vorliegenden Fall scheinen aber die Gründe, die für die Erhebung von Bestimmungen des Washingtoner Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in Verfassungsrang sprechen, zu überwiegen. Derzeit muß jede Änderung der Anhänge zum Übereinkommen dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden, was nicht nur eine Belastung der Gesetzgebungsorgane bedeutet, sondern auch erhebliche Verzögerungen des Inkrafttretens der Bestimmungen bewirkt; auf diesen Umstand hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur Novelle des Durch-

- 2 -

führungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen richtig hingewiesen. Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen können in Österreich nicht, wie vorgesehen, 90 Tage nach Annahme der Änderung in Kraft treten, sodaß Österreich gezwungen ist, jeweils einen Vorbehalt einzulegen, der erst nach Abschluß des parlamentarischen Verfahrens wieder zurückgezogen werden kann. Die Änderungen treten daher in Österreich derzeit erheblich später als in den anderen Mitgliedstaaten der Konvention in Kraft, was unbefriedigend ist. Auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht keine andere Möglichkeit zur Behebung dieser Mißstände als die Erhebung der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens in Verfassungsrang.

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 15. September 1986
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident